Mitteilung 301

Mitteilung der Kommission - TRIS/(2026) 1220

Richtlinie (EU) 2015/1535

Notifizierung: 2026/0185/FR

Bitte der Kommission um zusätzliche Informationen

Request for supplementary information - Demande d'informations complémentaires - Žádost o doplňující informace - Ersuchen um ergänzende Informationen - Искане за допълнителна информация - Žádost o dodatečné informace - Anmodning om supplerende oplysninger - Αίτηση συμπληρωματικών πληροφοριών - Solicitud de información complementaria - Lisateabe edastamise palve – Lisätietopyyntö - Zahtjev za dodatne informacije - Kiegészítő információ kérése - Domanda di informazioni complementari - Prašymas pateikti papildomos informacijos - Papildu informācijas pieprasījums - Talba għal tagħrif addizzjonali - Verzoek om aanvullende inlichtingen - Prośba o uzupełnienie informacji - Pedido de informações complementares - Solicitare de informații suplimentare - Žiadosť o ďalšie informácie - Zahteva za dodatne informacije - Begäran om kompletterande upplysningar - Iarraidh ar fhaisnéis fhorlíontach

MSG: 20261220.DE

1. MSG 301 IND 2026 0185 FR DE 10-07-2026 29-04-2026 COM INFOSUP COM 10-07-2026

2. der Kommission

3. DG GROW/E/3 - N105 04/63

4. 2026/0185/FR - SERV60 - Internetservices

5.

6. Im Rahmen des Notifizierungsverfahrens gemäß der Richtlinie (EU) 2015/1535 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft notifizierten die französischen Behörden der Kommission am 9. April 2026 den Entwurf „Vorschlag für ein Gesetz zum Schutz von Minderjährigen vor den Risiken, die aus der Nutzung sozialer Netzwerke erwachsen können“ (im Folgenden „der notifizierte Entwurf“).
Um den Dienststellen der Kommission den Abschluss ihrer Prüfung gemäß den einschlägigen Bestimmungen des EU-Rechts zu ermöglichen, werden die französischen Behörden gebeten, das nachstehende Ersuchen um ergänzende Informationen zu beantworten:

1. Die französischen Behörden werden gebeten, zu klären, ob die Artikel 1 und 2 des notifizierten Entwurfs für Anbieter von Diensten der Informationsgesellschaft im Sinne der Richtlinie 2000/31/EG gelten.
Falls ja, bitten die Dienststellen der Kommission um zusätzliche Bestätigung in folgenden Fragen:
- Soll der notifizierte Entwurf für Minderjährige mit französischer Staatsangehörigkeit oder mit (IP-)Standort in Frankreich gelten?
- Würde der notifizierte Entwurf auch für Anbieter von Diensten der Informationsgesellschaft gelten, die im Hoheitsgebiet anderer Mitgliedstaaten als Frankreich ansässig sind?
- Falls ja, wie beabsichtigen die französischen Behörden, die Anforderungen aus Artikel 3 Absatz 4 der Richtlinie 2000/31/EG, insbesondere im Hinblick auf die Rechtsprechung des Gerichtshofs in der Rechtssache C-376/22, zu erfüllen?
- welche Verpflichtungen sich aus dem notifizierten Entwurf für die Dienste der Informationsgesellschaft ergeben würden;
- nach welchen Kriterien die Dienste ermittelt würden, die gemäß Artikel 6-9-I des notifizierten Entwurfs in die vom

Minister für digitale Angelegenheiten erstellte Liste aufgenommen werden sollen, und welche Behörde für die Festlegung dieser Kriterien zuständig wäre;
- Welche spezifischen Technologien oder Kriterien müssten Dienstleister gegebenenfalls erfüllen, um gemäß Artikel 6-9–I bis (neu) des notifizierten Entwurfs die nachgewiesene ausdrückliche vorherige Einwilligung mindestens eines Erziehungsberechtigten des/der Minderjährigen entgegenzunehmen?
- Welches System würde zur Überwachung der Einhaltung und zur Durchsetzung der oben genannten Verpflichtungen für Dienste der Informationsgesellschaft dienen, und würde eine etwaige Nichteinhaltung zur Verhängung von Geldbußen oder anderen Arten von Sanktionen oder Strafen führen?

2. Die französischen Behörden werden gebeten, klarzustellen, ob Abschnitt 3a des notifizierten Entwurfs als nationale Umsetzung der Richtlinie 2010/13/EU gedacht ist.
Falls ja, werden die französischen Behörden gebeten, zu erläutern, ob Abschnitt 3a des notifizierten Entwurfs auch bei Videosharing-Plattformen im Sinne der Richtlinie 2010/13/EU Anwendung finden soll.
Sollte dies der Fall sein, werden die französischen Behörden gebeten, zu präzisieren, ob Abschnitt 3a des notifizierten Entwurfs nur für jene Videosharing-Plattformen gelten soll, die der französischen Rechtshoheit unterliegen, oder auch für solche, die gemäß dem Herkunftslandprinzip der Richtlinie 2010/13/EU der Rechtshoheit anderer Mitgliedstaaten unterliegen?

3. Die Dienststellen der Kommission würden weitere Informationen darüber begrüßen, ob Abschnitt 3 des notifizierten Entwurfs auch für Anbieter von Online-Vermittlungsdiensten im Sinne von Artikel 3 Buchstabe g) der Verordnung (EU) 2022/2065 gelten sollen.
Falls ja, würde die Kommission weitere Informationen zu folgenden Punkten begrüßen:
- zum beabsichtigten Zusammenspiel zwischen dem notifizierten Entwurf und der Verordnung (EU) 2022/2065 im Hinblick auf ihre maximale Harmonisierungswirkung und insbesondere in Bezug auf ihren Artikel 28 und die gemäß diesem angenommenen Leitlinien (C/2025/5519) sowie auf die Artikel 34 und 35 über das Ziel des Schutzes Minderjähriger im Internet;
- zu den verschiedenen Arten von Diensteanbietern, die unter den notifizierten Entwurf fallen, und die genauen Verpflichtungen, die für sie gelten würden;
- zu den rechtlichen Folgen des notifizierten Entwurfs in Bezug auf die Verpflichtungen für Vermittlungsdienste im Sinne der Verordnung (EU) 2022/2065.
- zum System, das die Einhaltung und Durchsetzung der oben genannten Verpflichtungen für Anbieter von Online-Plattformen überwachen soll, einschließlich der Aufgabe der Arcom, die Einhaltung des notifizierten Entwurfs sicherzustellen und ihrer Pflicht, mutmaßliche Verstöße gegen das im notifizierten Entwurf vorgesehene Verbot gemäß Artikel III zu melden, insbesondere im Zusammenspiel mit Kapitel IV der Verordnung (EU) 2022/2065.

4. Die Dienststellen der Kommission würden eine Klarstellung des Anwendungsbereichs für folgenden Begriff begrüßen: „Online-Plattform mit Funktionen eines sozialen Online-Netzwerks, das aufgrund der verbreiteten Inhalte oder der verwendeten Empfehlungssysteme die körperliche, geistige oder sittliche Entwicklung [von Minderjährigen] beeinträchtigen kann“, und zwar gemäß Artikel 6-9-I sowie hinsichtlich der Kriterien, auf denen die vom Minister für digitale Angelegenheiten erstellte Liste beruht. In diesem Zusammenhang sind Klarstellungen in Bezug auf die Definition von i) „Online-Plattform“ und ii) „Online-Dienst eines sozialen Netzwerks“ erwünscht. Darüber hinaus werden die französischen Behörden gebeten, den Begriff gemäß Artikel 6-9-1 ter (neu) der Dienste, die „im Wesentlichen die Inhalte oder Empfehlungssysteme eines der aufgelisteten Dienste reproduzieren“, näher zu erläutern.

5. Die Kommission würde weitere Informationen darüber begrüßen, ob die französischen Behörden die Anbieter von Online-Plattform-Diensten bereits ermittelt haben oder auf welcher Grundlage eine solche Ermittlung erfolgen soll.

6. Die französischen Behörden werden außerdem gebeten, mehr Informationen über das Formular für die „ausdrückliche vorherige Zustimmung“ gemäß Artikel 6-9 –I bis (neu) bereitzustellen. Diese Zustimmung muss von einem Minderjährigen unter fünfzehn Jahren eingereicht werden, um Zugang zu einem Dienst auf einer Online-Plattform mit den Funktionen eines sozialen Netzwerk-Dienstes zu erhalten, der nicht in der in Artikel 6-9–I des notifizierten Entwurfs genannten Liste aufgeführt ist. Könnten die französischen Behörden bitte näher erläutern, ob die Anforderungen in Artikel

6-9–I bis (neu) den Anbietern von Online-Plattformen Verpflichtungen auferlegen? Dieser Artikel sieht vor, dass in der Zustimmung die Bedingungen und Grenzen für den Zugang des Minderjährigen zu dem betreffenden Dienst anzugeben sind. Dies gilt vor allem für die Art der zugänglichen Inhalte, die maximale tägliche Nutzungsdauer und die Nutzungszeiten. Die Dienststellen der Kommission würden es zudem begrüßen, wenn klargestellt würde, wie und durch wen die Überprüfung der Richtigkeit und Echtheit der ausdrücklichen vorherigen Zustimmung gemäß Artikel 6–9–I bis (neu) erfolgen soll, und auch, wie eine solche Überprüfung mit Artikel 8 der Verordnung (EU) 2022/2065 zusammenspielt.

7. Können die französischen Behörden klarstellen, dass sich die Anforderungen in Artikel 6-9–I bis (neu) nicht auf die „Einwilligung“ im Sinne von Artikel 4 Absatz 11 der Verordnung (EU) 2016/679 beziehen? Darüber hinaus werden die französischen Behörden gebeten, zu erläutern, wie diese Vorschrift unter Berücksichtigung von Artikel 45 des Gesetzes Nr. 78-17 vom 6. Januar 1978 über Informationstechnologie, Dateien und bürgerliche Freiheiten anzuwenden ist.

8. Könnten die französischen Behörden zur Beurteilung der Verhältnismäßigkeit der gemeldeten Maßnahmen bitte nähere Angaben dazu machen, wie die Identität und die Befugnis des zustimmenden Elternteils oder Erziehungsberechtigten sichergestellt werden, wie die Zustimmung im Laufe der Zeit verwaltet oder widerrufen werden kann, und, wie der Anbieter der betreffenden Online-Social-Networking-Dienste in den vielen verschiedenen familiären Konstellationen von Minderjährigen den tatsächlich zuständigen Elternteil oder die befugte Person identifizieren kann? Könnten die französischen Behörden überdies nähere Angaben zu den Modalitäten machen, nach denen die ausdrückliche vorherige Einwilligung gemäß Artikel 6-9–I bis (neu) widerrufen werden kann, insbesondere dazu, durch wen dies geschehen kann, und, ob die Anbieter im Rahmen des notifizierten Entwurfs Maßnahmen ergreifen müssten, um einen solchen Widerruf zu ermöglichen?

9. Die Dienststellen der Kommission würden es begrüßen, wenn erläutert würde, wie die Bestimmungen zur ausdrücklichen vorherigen Zustimmung und die Bestimmungen zu Altersüberprüfungssystemen im notifizierten Entwurf zu einem späteren Zeitpunkt mit den laufenden Arbeiten an der EU-weiten Lösung zur Altersüberprüfung und mit dem EUDI-Wallet (das bis Ende 2026 verfügbar sein wird) in Einklang gebracht werden sollen.

10. Die Dienststellen der Kommission nehmen zur Kenntnis, dass der notifizierte Entwurf laut Artikel 57 Absatz II am 1. September 2026 in Kraft treten soll. Für Konten, die Zugang zu Online-Social-Networking-Diensten bieten und vor diesem Datum eingerichtet wurden, gilt der notifizierte Entwurf nach Ablauf einer Frist von vier Monaten ab diesem Datum. Die Kommissionsdienststellen möchten, dass die französischen Behörden klären, ob Inhalte, die dem notifizierten Entwurf nicht entsprechen, insbesondere, wenn Minderjährige unter 15 Jahren nach den oben genannten Fristen darauf zugreifen, nach nationalem Recht als illegale Inhalte gelten würden. Die französischen Behörden werden außerdem gebeten, zu klären, ob Artikel II impliziert, dass Anbieter, die in den Anwendungsbereich des notifizierten Entwurfs fallen und gemäß Artikel 1 (bis, neu) in der Liste enthalten sind, ab dem 1. Januar 2027 verpflichtet wären, eine ausdrückliche vorherige Zustimmung einzuholen, wenn der Nutzer kein Minderjähriger unter 15 Jahren ist.

11. Schließlich begrüßen die Kommissionsdienststellen weitere Klarstellungen zu Artikel 2 des notifizierten Entwurfs, in dem Änderungen an Artikel 131-35-1 Absatz II des französischen Strafgesetzbuchs vorgeschlagen werden.

Die französischen Behörden werden gebeten, ihre Antwort bis zum 13. Mai 2026 zu übermitteln.

****

Mary Veronica Tovsak Pleterski
Direktor
Europäische Kommission

Allgemeine Kontaktinformationen Richtlinie (EU) 2015/1535
email: grow-dir2015-1535-central@ec.europa.eu